## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1108

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1108, Rn. X

## BGH 5 StR 281/21 - Beschluss vom 14. September 2021 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. März 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch wird der Schuldspruch dahin klargestellt, dass der Angeklagte wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit sexueller Nötigung und mit Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht, wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in elf weiteren Fällen sowie wegen Besitzes kinderpornographischer Schriften verurteilt ist (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.